

INGO-JULIAN RÖSCH
RECHTSANWALT UND PILOT



FOTO: INGO-JULIAN RÖSCH

BANKROTT NACH BERGUNG?

Rettung & Bergung Nach einer unsanften Ladung oder einem Crash fürchten viele Piloten die Reparaturkosten. Dabei wird ein anderes Kostenrisiko oft übersehen



EIN LESER FRAGT
Nach einer Notlandung oder gar Schlimmerem kommen oft Polizei und Feuerwehr. Und das Flugzeug muss auch noch geborgen werden. Wer zahlt für all das? Springen hier Haftpflicht- oder Kaskoversicherung des Flugzeugs ein?

HABEN SIE JURISTISCHE FRAGEN ZUR LUFTFAHRT?

Schreiben Sie bitte an:
JAHR MEDIA,
Redaktion
fliegermagazin,
Jürgen-Töpfer-Str. 48,
22763 Hamburg, oder
per E-Mail an:
redaktion@
fliegermagazin.de

Nach einem Luftfahrtunfall richtet sich der Blick oft zuerst auf die Frage nach Personen- und Sachschäden. In der Praxis taucht aber sehr schnell ein zweites Kostenfeld auf: Bergungs- und Rettungskosten. Viele Halter rechnen nicht damit, dass nicht nur gewerbliche Bergungsunternehmen, sondern auch Feuerwehren eine Rechnung stellen. Die Polizei dagegen tut dies in Deutschland in der Regel nicht. In den jeweiligen Feuerwehrgesetzen der Länder ist ein Paragraph enthalten, wonach Feuerwehren ihren Aufwand gemäß verschiedenen Kostenordnungen umlegen können. Dabei kommen sehr schnell hohe Summen zustande. Denn oft werden bei anfangs noch unklarer Sachlage verschiedene freiwillige Feuerwehren alarmiert, um sicherzustellen, dass in jedem Fall ausreichend Einsatzkräfte vorhanden sind. Dann fallen Kosten für Einsatzkräfte und Fahrzeuge, aber auch pro Atemschutzmaske und teils sogar für den Einsatz von Schaufeln und Besen jeweils gesondert an.

Ob und in welchem Umfang derartige Kosten dann von der jeweiligen Versicherung des Flugzeugs gedeckt sind, wird häufig missverstanden. Zuerst: Geht es um die Rettung und Versorgung verletzter Personen, ist meist die Krankenversicherung zuständig.

Die Haftpflichtversicherung soll Schäden abdecken, die der Versicherungsnehmer einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zu ersetzen hat. Sie beinhaltet keine allgemeine Kostenübernahme für Aufwendungen am eigenen, verunfallten Luftfahrzeug. Die Kaskoversicherung wiederum kann je nach Versicherungsvertrag auch Bergungs- und Transportleistungen mit absichern. Welche Leistungen in welcher Höhe enthalten sind, hängt vom Versicherungsvertrag ab.

Die Abgrenzung ist in der Praxis schwierig. Reine Bergungskosten des Luftfahrzeugs, etwa das Herausheben aus unwegsamem Gelände, der Abtransport oder die Rückführung in eine heimische Werft, sind eher keine typischen Haftpflichtpositionen. Sie betreffen zunächst das eigene Fluggerät und nicht unmittelbar einen Drittschaden. Wer also nur eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, kann nicht ohne Weiteres erwarten, dass derartige Kosten

abgedeckt sind. Gleichzeitig hat aber jeder Grundstückseigentümer und insoweit auch der Staat als Grundstückseigentümer einen Anspruch, dass sein Grundstück nicht durch Wrackteile oder beispielsweise ein Feuer beeinträchtigt wird. Insoweit könnte das Entfernen von Grundstücken und Verladen auf einen Transporter versichert sein. So wird beispielsweise ein auf das Nachbargrundstück umgestürzter Baum in der Regel auf Kosten der Haftpflichtversicherung entfernt. Das Beseitigen von Wrackteilen auf fremden Grundstücken könnte in ähnlicher Weise mitversichert sein. Umfassende Rechtsprechung gibt es dazu bisher scheinbar nicht. Die Grenze zum Haftpflichtschaden ist letztendlich teils fließend.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn die Bergung zugleich der Abwehr oder Minderung eines drohenden Haftpflichtschadens dient. Werden etwa aus einem Unfallwrack Kraftstoffe, Öl oder andere Betriebsstoffe freigesetzt oder droht ein solcher Austritt, kann die Sicherung oder Bergung zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlich sein. Dann kommt ein Fall von Rettungskosten in Betracht. Rettungskosten, deren Einsatz der Versicherungsnehmer für erforderlich halten durfte, hat der Versicherer zu tragen, auch wenn sie ohne Erfolg angefallen sind.

Aber nicht jede Bergung ist juristisch eine Rettung. Die bloße Rückholung eines beschädigten Flugzeugs aus dem Ausland, der Transport zur Lagerung oder zur späteren Instandsetzung ist regelmäßig kein Fall für die Haftpflichtversicherung. Wer sich allein auf die Haftpflicht verlässt, riskiert eine empfindliche Deckungslücke. In der Praxis gehört deshalb zu einem belastbaren Versicherungskonzept nicht nur die Haftpflicht, sondern auch eine passende Kaskodeckung oder eine ausdrücklich erweiterte Vereinbarung zu Bergungs-, Such- und Transportkosten.

Viele Kaskoversicherungen enthalten dabei aber eine Begrenzung der Deckungsbeträge, die oftmals für komplizierte Bergungen nicht ausreicht. So gibt es Kaskoverträge, welche Bergungskosten auf 10 000 Euro begrenzen. Beim Einsatz von schwerem Gerät oder einem Hubschrauber ist das sehr wenig. Es lohnt sich daher, die Bedingungen des eigenen Kaskovertrags einmal genau zu prüfen.